

# Newsletter für Mandanten

Februar 2015

## In diesem Newsletter

- 1 Mindestlohngesetz (MiLoG)
- 2 SOKA-BAU:  
Beiträge für Solo-Selbständige
- 3 Neuregelung für  
Betriebsveranstaltungen
- 4 Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz  
verfassungswidrig
- 5 Kosten für „erste Berufsausbildung“
- 6 § 13b UStG bei Lieferung von Metallen

8,50 €

## Mindestlohngesetz (MiLoG)

Rechtslage ab 01.01.2015

Zum 01. Januar 2015 ist das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohnes (MiLoG) in Kraft getreten. Hierdurch ist ein flächendeckender Mindestlohn für Arbeitnehmer über 18 Jahre i.H.v. 8,50 € brutto/pro Zeitsunde eingeführt worden.

Zur Berechnungsgrundlage (Bestandteile der Vergütung) und zu den Ausnahmeregelungen hatten wir Ihnen bereits in einem Sonderblatt umfangreiche Informationen zukommen lassen.

Für einige Branchen gibt es weitere Übergangsregelungen, so gilt für Land- und Forstwirte bspw. ein gesetzlicher Mindestlohn von 7,20 Euro. Im Friseurhandwerk gilt der gesetzliche Mindestlohn von 8,50 Euro erst ab 01. August 2015.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind leider immer noch nicht alle Rechtsfragen zweifelsfrei beantwortet. Auch in der Literatur herrscht u.a. über die Berechnungsmodalitäten weiterhin Uneinigkeit. Bitte stimmen Sie sich im Zweifelsfall mit unserem Lohn-Kompetenz-Zentrum (LKZ) in Magdeburg ab. Weiterhin gelten umfangreiche **Aufzeichnungspflichten**:

Für

- geringfügig Beschäftigte,
- kurzfristig Beschäftigte sowie für
- alle Arbeitnehmer in den Branchen, die zur Sofortmeldung bei Beschäftigungsbeginn verpflichtet sind, § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (Dazu gehören u.a. das Baugewerbe, das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, das Personenbeförderungsgewerbe, das Speditions- und Transportgewerbe, und das Gebäudereinigungsgewerbe.)
- alle Arbeitnehmer in den Branchen, für die allgemeinverbindliche Tarifverträge nach dem Arbeitnehmerentendegesetz gelten und somit bereits weitergehende Dokumentationspflichten gelten (u.a. Maler-, Elektro- und Friseurbetriebe)

ist der Arbeitgeber verpflichtet

- ✓ Beginn,
- ✓ Ende und
- ✓ Dauer

der täglichen Arbeitszeit spätestens bis zum Ablauf des 7. auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen. Diese Auf-

Fortsetzung Rückseite

zeichnung ist mindestens 2 Jahre, beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt, beim Arbeitgeber aufzubewahren.

Eine Formvorschrift hierfür gibt es nicht, die Aufzeichnungen können daher auch elektronisch erfolgen. Ein Muster zur ordnungsgemäßen Aufzeichnung können Sie sich bei uns anfordern.

Für Verstöße gegen Aufzeichnungspflichten oder Nichteinhaltung des Mindestlohnes sieht das Gesetz Geldbußen von 2.500 Euro bis 500.000 Euro vor. Darüber hinaus können Unternehmen (Baubranche) zeitweise von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden. Zusätzlich haftet der Arbeitgeber für die nicht oder zu gering entrichteten Sozialabgaben.



**Urlaubs- und Lohnausgleichskasse  
der Bauwirtschaft  
Zusatzversorgungskasse  
des Baugewerbes AG**

Wettinerstraße 7 · 65189 Wiesbaden  
Kostenfreie Servicenummer für:  
Arbeitgeber: 0800 1200 111  
Arbeitnehmer: 0800 1000 881  
www.soka-bau.de  
service@soka-bau.de

## SOKA-BAU: Beiträge für Solo-Selbständige

Das Berufsausbildungsverfahren der Bauwirtschaft wird über die Beiträge an die SOKA-BAU bisher ausschließlich durch Arbeitgeber finanziert, die Arbeitnehmer beschäftigen. Baubetriebe, die keinen gewerblichen Arbeitnehmer beschäftigen (Solo-Selbständige) waren bisher von den Beiträgen befreit.

Mit Wirkung zum 01. April 2015 werden auch Solo-Selbständige an der branchenweiten Finanzierung der Berufsausbildung beteiligt. Der jährliche Festbeitrag wird von der SOKA-BAU (Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes AG) mit **900 Euro** festgesetzt. Am 30. September 2015 wird anteilig für 2015 somit ein Betrag von 675 Euro fällig.

Alle betroffenen Betriebe werden rechtzeitig durch die SOKA-BAU über ihre Beitragsverpflichtung informiert.

## Neuregelung für Betriebsveranstaltungen

**110,- Euro Grenze wird mit Wirkung ab 01.01.2015 zum Freibetrag**  
Zuwendungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer anlässlich einer Veranstaltung auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter (Betriebsveranstaltung) können bei Arbeitnehmern zu Einkünften aus Nichtselbständiger Tätigkeit führen.

Steuer- und sozialversicherungspflichtige Einnahmen bei den Arbeitnehmern entstehen im Rahmen einer Betriebsveranstaltung, in Höhe der Pro-Kopf-Kosten der Betriebsveranstaltung die den Betrag von 110,- Euro (inkl. gesetzlicher MwSt.) übersteigen. Der Gesetzgeber wandelt damit ab 01. Januar 2015 die bisherige Freigrenze von 110,- Euro zu einem Freibetrag um, womit dann nur noch der übersteigende Teil steuerpflichtig wird. Dies gilt jedoch für maximal zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr. Jede weitere Veranstaltung führt vom 1. Euro an zu steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Neu ist auch, dass für die Ermittlung der Höhe der Zuwendung aufgrund der Betriebsveranstaltung sämtliche Kosten des Arbeitgebers, die er für die Veranstaltung an Dritte aufwendet, mit einzubeziehen sind. Der jeweilige Arbeitnehmer muss sich nun auch wieder die anteiligen Kosten für eine Begleitperson (Lebensgefährten) für die Ermittlung der Höhe der Zuwendung anrechnen lassen.

## § 13b bei Lieferung von Metallen

Die zum 01. Oktober 2014 in Kraft getretene Regelung zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei der Lieferung von Metallen und Edelmetallen nach § 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG wird mit Wirkung zum 01. Januar 2015 entschärft.

Demnach tritt eine Umkehr der Steuerschuldnerschaft nur ein, wenn das Entgelt für eine Lieferung im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs mindestens 5.000 Euro beträgt. Zudem werden Bleche und Gold in Rohform von der Regelung ausgenommen. Für welche Metalle die Regelung nach § 13b UStG Anwendung findet können Sie gern bei uns erfragen.

## Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz verfassungswidrig

Gesetzgeber muss bis 30.06.2016 Neuregelung schaffen

Mit Wirkung zum 17. Dezember 2014 wurde das derzeitige Gesetz zur Erbschaft- und Schenkungsteuer teilweise für verfassungswidrig erklärt.

Das Bundesverfassungsgericht gibt dem Gesetzgeber eine Frist zur Neuregelung bis 30. Juni 2016. Für Übertragungen von Privat- und Betriebsvermögen vor dem 17. Dezember 2014 gilt zweifelsfrei altes Recht. Danach konnte Betriebsvermögen in vielen Fällen schenkungsteuerfrei auf die Nachkommen übertragen werden.

Der Gesetzgeber ist nun gezwungen eine Neuregelung für die Erbschaft- und Schenkungsteuer zu schaffen, zwar gelten die bisherigen Vorschriften weiter, es kann aber auch rückwirkend ab dem 17. Dezember 2014 ein neues Gesetz in Kraft treten.

Sollten Sie zu diesem Thema oder ganz allgemeine Fragen zur Unternehmensnachfolge haben, dürfen Sie uns gern kontaktieren.

## Kosten für „erste Berufsausbildung“

Neuregelung ab 01.01.2015

Der Begriff der „ersten Berufsausbildung“ wird gesetzlich neu definiert. Gemäß der Neuregelung liegt eine Erstausbildung nur vor, wenn diese für mindestens 12 Monate angelegt ist und diese zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit notwendige berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt.

Weiterhin gilt, dass Aufwendungen für die erste Berufsausbildung (bzw. Erststudium) lediglich bis zu einem Höchstbetrag von jährlich 6.000 Euro als Sonderausgaben geltend gemacht werden können. Dieser begrenzte Sonderausgabenabzug ist insbesondere bei Studenten regelmäßig wirkungslos, weil diese während des Studiums über geringe eigenen Einkünfte verfügen und eine Verlagerung der Kosten in andere Jahre, anders als bei vorweggenommenen Werbungskosten, nicht möglich ist.

Wird die Erstausbildung hingegen im Rahmen eines Dienstverhältnisses absolviert, ist ein Werbungskostenabzug möglich, womit etwaige negative Einkünfte in andere Jahre verlagert werden können. Dies gilt entsprechend für die „zweite Berufsausbildung“ bzw. das Zweitstudium.

---

*Rechtssicherheit nur für  
Übertragungen vor dem  
17. Dezember 2014*

---